

STADT BAD LIEBENZELL
LANDKREIS CALW

Richtlinien der Stadt Bad Liebenzell

zur Vereins-, Jugend- und Sportförderung

vom 7. Dezember 2010

Gliederung

- I. Allgemeines**
- II. Vereinsförderung im Allgemeinen**
- III. Sportförderung**
- IV. Kinder- und Jugendförderung**
- V. Schlussbestimmung**

Vorbemerkung

Die Bedeutung der Jugend- und Sportförderung in unserer Gesellschaft erfordert eine enge Partnerschaft und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Stadt und den Vereinen, die u.a. einen großen Beitrag zur aktiven Jugendarbeit leisten. Sowohl durch eine direkte als auch durch eine indirekte Förderung leistet die Stadt Bad Liebenzell ihren Beitrag für ein aktives Vereinsleben.

Das Erlernen von sozialen Fähigkeiten für Kinder und Jugendliche, bürgerschaftliches Engagement, Bewahrung von lokalen Traditionen, aktive Freizeitgestaltung, Integration von Neubürgern – das sind nur einige wenige Stichworte, welche die Leistungsbandbreite von Vereinen charakterisieren.

Die Vereine in unserer Stadt sind von großer Bedeutung und haben herausragende gesellschaftliche Aufgaben. Den Vereinen werden wichtige soziale, kulturelle, sportliche, pädagogische, gesundheitsvorsorgende und umweltbewahrende Funktionen zugeschrieben.

Von größter zukunftsweisender Bedeutung ist das Engagement der Vereine im Kinder- und Jugendbereich. Daher liegt der Förderungsschwerpunkt nach diesen Richtlinien in der Jugendarbeit.

I. Allgemeines

1. Grundsätze der Förderung

1.1 Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung

Vereine müssen

- im Vereinsregister mit Sitz in Bad Liebenzell eingetragen sein (Ausnahme: Kooperation mit anderen Vereinen),
- zum Nachweis der Gemeinnützigkeit den jeweils geltenden Freistellungsbescheid des Finanzamts vorlegen,
- die Zugehörigkeit zu einem Dachverband nachweisen (sofern eine Dachorganisation vorhanden ist),
- angemessene bzw. mit anderen Vereinen vergleichbare Mitgliedsbeiträge erheben,
- kontinuierliche Vereinsaktivität entsprechend ihrer satzungsgemäßen Vereinsziele nachweisen,
- angemessene Eigenleistungen in Form von Geld- und Arbeitsleistungen erbringen.

II. Vereinsförderung im Allgemeinen

1. Förderung von besonderen Projekten und besonderen Veranstaltungen von Vereinen

1.1 Öffentliches Interesse

- 1.1.1.** Auf Antrag können besondere Vorhaben oder besondere Veranstaltungen im sozialen, kulturellen oder sportlichen Bereich von Vereinen gefördert werden, sofern sie dem öffentlichen Interesse dienen. Eine Komplementärförderung durch Dritte wie Bund, Land, Stiftungen usw. ist anzustreben. Die Förderung erfolgt als Zuschuss im Wege der Festbetragsfinanzierung. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis zu führen und vorzulegen.

1.2 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Zuschüsse sind die tatsächlichen bzw. zuschussfähigen Kosten. Die Förderung erfolgt nur, wenn zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht mit der Ausführung begonnen worden ist bzw. die Veranstaltung noch nicht erfolgte.

2. Einzelförderung

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel können einzelne Vereine eine Einzelförderung erhalten, z. B. als Abgeltung für öffentliche Auftritte oder als Anerkennung ihrer Arbeit. Der maximale Förderungsbetrag wird auf 500 Euro festgesetzt.

Anträge hierfür sind rechtzeitig zu stellen. Über die Gewährung von Zuschüssen wird im Rahmen der Zuständigkeiten nach der Hauptsatzung der Stadt Bad Liebenzell entschieden.

3. Förderung von Jubiläen

3.1 Jubiläumszuschüsse an Vereine

Anlässlich des 10-, 25-, 50-, 75- und 100-jährigen Bestehens eines Vereins, sowie bei weiteren Jubiläen im 25-jährigen Turnus werden Jubiläumsgaben in Höhe von 10 Euro pro Jahr gewährt und auf max. 1500 € begrenzt.

4. Zuschüsse von Geräten und Anschaffungen

- 4.1** Für die Beschaffung vereinseigener Geräte und Anschaffungen, deren Wert im Einzelfall mindestens 250 Euro beträgt, erhalten die Vereine einen Zuschuss in Höhe von 20 % der Kosten, höchstens aber 500 €/Jahr.

5. Nutzung öffentlicher Räumlichkeiten

- 5.1** Für die Überlassung städtischer Räumlichkeiten, die der ausschließlichen Nutzung für Vereine dienen, werden keine Mieten, sondern lediglich Nebenkosten erhoben.
- 5.2** Zur Durchführung öffentlicher Veranstaltungen können örtliche Vereine zweimal pro Jahr die Dorfsäle, die Turn- und Festhallen in den Stadtteilen Möttlingen, Monakam und Unterhaugstett (ausgeschlossen: Sporthalle Bad Liebenzell) kostenfrei nutzen. Diese Regelung soll den Vereinen als Einnahmemöglichkeit dienen. Darüber hinaus wird auf die Entgeltordnung der Stadt vom 24.11.2009 verwiesen.

6. Investitionszuschüsse

- Errichtet ein Verein eine Anlage oder ein Gebäude, so überlässt die Stadt den in ihrem Eigentum stehenden Grund und Boden durch einen Pachtvertrag an den betreffenden Verein, sofern andere städtische Interessen nicht entgegenstehen und die notwendigen Grundstücke seitens der Stadt erworben werden können.

Der abzuschließende Erbbaurechtsvertrag wird grundsätzlich auf die Dauer von 30 Jahren abgeschlossen.

Der nach diesem Erbbaurechtsvertrag anzusetzende Erbbauzins wird nach dem tatsächlichen Wert des Grundstücks berechnet; der Zinssatz beträgt grundsätzlich 5 %.

- Die zur Erschließung von Gelände anfallenden Erschließungskosten werden von der Stadt, soweit wirtschaftlich vertretbar und haushaltstechnisch darstellbar, übernommen; ein Rechtsanspruch besteht nicht und wird im Einzelfall entschieden.
- Für den Neu-, Um- und Ausbau sowie die grundlegende Instandsetzung von vereinseigenen Anlagen und der für den Betrieb erforderlichen sanitären Einrichtungen (Umkleide-, Duschräume usw.) kann die Stadt einen Zuschuss gewähren. Der Zuschuss beträgt bis zu maximal 10 % der zuschussfähigen Baukosten, und wird jeweils im Einzelfall durch den Gemeinderat festgesetzt.
- Die zuschussfähigen Baukosten werden aufgrund der vom Verein vorgelegten Unterlagen und der von der Stadt zum Zeitpunkt der Antragerstellung ermittelten angemessenen Baukosten im Einzelfall festgesetzt.

Eigenleistungen der Vereinsmitglieder (Arbeits- und Maschinenleistungen) zählen zu den anrechnungsfähigen Baukosten. Die Bewertung der Eigenleistung (Höhe des Stundensatzes) erfolgt nach den Festsetzungen der Dachverbände oder entsprechenden Fachrichtlinien.

- Der Antrag auf Investitionszuschüsse ist spätestens bis zum 30.09. für das darauf folgende Kalenderjahr mit Bauplan, Baubeschreibung, Kostenvoranschlag und Finanzierungsplan bei der Stadtverwaltung einzureichen.

7. Bürgschaften

Auf Antrag gewährt die Stadt Bürgschaften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, soweit eine dingliche Absicherung eines Darlehens für ein Vereinsvorhaben nicht möglich ist.

8. Prüfungsrecht

Die Stadt ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten Mittel nachzuprüfen. Bei nicht satzungsgemäßer Verwendung hat die Stadt einen Rechtsanspruch auf Rückerstattung der in den letzten 10 Jahren gewährten Förderbeträge.

9. Vereinseigene Anlagen

Die Unterhaltung vereinseigener Anlagen und Bauten ist grundsätzlich Sache der Vereine. Abweichend von vorstehender Regelung wird ein Zuschuss für Sportanlagen von jährlich 250 Euro und für eigene Vereinsräume von 100 Euro pro Jahr gewährt.

III. Sportförderung

1. Überlassung von Hallen und städtischen Räumen

1.1 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme von städtischen Sport- und Mehrzweckhallen und städtischen Räumen und Anlagen werden Benutzungsentgelte erhoben.
Das Nutzungsentgelt richtet sich nach Art, Beschaffenheit bzw. Größe der einzelnen städtischen Anlagen, nach Dauer der Nutzung und nach entgeltpflichtiger Nutzergruppe.
Im Wege der Sportförderung wird für den Erwachsenenbereich ein Zuschuss von 80 % gewährt, welcher sich an der jeweiligen Höhe des Benutzungsentgeltes orientiert.

1.1.1 Nutzung Sporthalle an Wochenenden

Für die Nutzung der Sporthalle an Wochenenden wird unabhängig der vorstehenden Regelung für Turniere ein Betrag von 200,00 Euro pro Tag festgesetzt; für Verbands- und Ligaspiele werden pro Tag 100,00 Euro erhoben.

1.2 Übungs- und Trainingsbetrieb

Für den Übungs- und Trainingsbetrieb werden die städtischen Sporthallen, in den für den Schulsport nicht benötigten Zeiten, nach von der Stadt erstellten Belegungsplänen zur Verfügung gestellt. Maß und Umfang der Benutzung bestimmen sich im Übrigen nach der Benutzungsordnung.

1.2.1 Verbandsspiele/-Wettkämpfe

Für die Durchführung von Verbandsspielen und Verbandswettkämpfen werden die städtischen Turn- und Sporthallen, wie die Terminplanungen es zulassen, zur Verfügung gestellt. Voraussetzung ist die rechtzeitige Vorlage der amtlichen Terminlisten der entsprechenden Fachverbände. Im Zweifel hat die höherrangige Veranstaltung den Vorrang. Bei gleichem Rang erhält die zuerst und zweifelsfrei angemeldete Veranstaltung den Vorrang.

1.2.2 Lehrgänge

Für Fortbildungslehrgänge von Sportverbänden werden die städtischen Hallen mit Genehmigung der Stadtverwaltung insoweit zur Verfügung gestellt, als der Vereinsübungsbetrieb und Verbandsspiele dadurch nicht beeinträchtigt werden.

1.2.3 Sonstige Veranstaltungen

Zur Durchführung von geselligen und sportlichen Veranstaltungen können die Vereine die Hallen entsprechend den Bestimmungen in der Benutzungsordnung benutzen.

2. Überlassung der städtischen Sportplätze

Die städtischen Sportplätze werden den Sportvereinen, sofern nicht spezielle Einzelverträge abgeschlossen wurden, unter folgenden Auflagen überlassen:

- Die Sportvereine übernehmen die Wasser- und Stromkosten für die Beregnungsanlagen auf ihren Sportplätzen.
- Die Kosten für Reparatur und Austausch der Beregnungsanlagen werden von der Stadt getragen.
- Die Stromkosten der Flutlichtanlagen sind ausschließlich Sache der Vereine; die Unterhaltung trägt die Stadt.
- Die laufende Pflege und Unterhaltung der Spielfelder wird von der Stadt durchgeführt, wobei die Stadt die notwendigen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen festlegt.
- Sonderpflegemaßnahmen (z. B. Rasensanierungen, Vertikutieren, Aerifizieren, Terraforce, Top Drain, Tiefenlockerung,) sind von der Stadt in Absprache mit den Vereinen festzulegen. Die Kosten für vorstehende Sonderpflegemaßnahmen, die laufende Pflege, Unterhaltung trägt die Stadt.
- Außerhalb der Spielfelder wird die gesamte Pflege und Unterhaltung der Sportanlagen einschließlich des unmittelbaren Umgebungsbereiches von den Sportvereinen nach jedem Pflicht- oder Verbandsspiel durchgeführt. Die Beseitigung von Verschmutzungen, auch im Zuschauerbereich, fällt darunter.

IV. Kinder- und Jugendförderung

1. Überlassung von Hallen und städt. Räumen

Für die Inanspruchnahme von städtischen Sport- und Mehrzweckhallen und städtischen Räumen werden zum Zwecke des Übungs- Trainings- und Spielbetriebs im Kinder- und Jugendbereich Benutzungsentgelte erhoben. Im Wege der Kinder- und Jugendförderung wird für den Kinder- und Jugendbereich ein Zuschuss von 100% gewährt, welcher sich an der jeweiligen Höhe des Benutzungsentgeltes orientiert.

1.1 Für die Benutzung der Sporthalle an Wochenenden gilt die Regelung entsprechend III., 1.1.1.

V. Schlussbestimmungen

1. Abschließende Regelungen und Hinweise

a) Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach den Grundsätzen dieser Richtlinien besteht nicht.

b) Hinweis auf andere Regelungen

Für die Überlassung von städtischen Räumen gelten, soweit sie nicht dem Übungs-, Trainings-, Schulungs- und unentgeltlichen Wettkampfbetrieb dienen, die Bestimmungen in der jeweils gültigen Form.

c) Inkrafttreten

Die Richtlinien III. 1.1 und III 1.1.1 und IV. 1 sowie IV. 1.1 treten bezüglich der Benutzungsentgelte für die Sporthalle rückwirkend zum 1. September 2009 in Kraft.

Die weiteren Bestimmungen dieser Richtlinien treten am 1. Januar 2011 in Kraft.